

Beitragsordnung

der TSG Balingen von 1848 e.V.

gemäß §7 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an die TSG Balingen. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, eventuelle Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen.
Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluß gefaßt wird. Die Hauptversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt in Euro:

Klasse	Erklärung	Beitrag ab 2009
Klasse 1	Kinder bis 14 Jahre	50,00 Euro
Klasse 2	Jugendliche bis 18 Jahre	60,00 Euro
Klasse 3	Erwachsene	80,00 Euro
Klasse 4	Familienbeitrag	140,00 Euro
Klasse 5	Schüler/Stud u. a. über 18 Jahre	60,00 Euro
Klasse 6	Rentner/Versehrte/Koronarsport	50,00 Euro
Klasse 7	Passive Mitgliedschaft	50,00 Euro
Klasse 8	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Klasse 9	Förder- und Kooperativmitglieder	werden vom Hauptvorstand festgelegt

***) Die Erhebung etwaiger Mitgliedsbeiträge von Zweigvereinen wird von der Hauptversammlung beschlossen

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit dem entsprechenden Nachweis, spätestens im 4. Quartal des laufenden Jahres für das Folgejahr über die Geschäftsstelle dem Schatzmeister unaufgefordert vorzulegen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im 1. Quartal
7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Februar jeden Jahres auf das Beitragskonto.
Beitragskonto der TSG Balingen ist: Kto. Nr.: 24 048 622 bei der Sparkasse Zollernalb in Balingen.
Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten. Der erhöhte Arbeitsaufwand bei Mahnungen und Rücklastschriften wird mit einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zuzüglich der Bankgebühren berechnet.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muß bei der Geschäftsstelle bis spätestens zum 30.11. schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluß der Abteilungsversammlung Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der

Mitgliederversammlung. Der Hauptvorstand kann in besonders dringlichen Fällen diese Umlage vorab Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt geben.

11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme etc.) gelten gesonderte Gebühren, näheres regelt die Finanzordnung
12. Die Verteilung des Beitragsaufkommens an die einzelnen Abteilungen regelt die Finanzordnung des Vereins.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verwaltet.
14. Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Sportbetrieb der TSG Balingen teilnehmen, den Verein aber weiterhin finanziell unterstützen möchten, können bei der Geschäftsstelle der TSG Balingen schriftlich eine passive Mitgliedschaft beantragen. Die Höhe des Beitrages beträgt 50,00 Euro im Jahr.
16. Allen Mitgliedern, die Ihren Beitrag nicht per Lastschrift begleichen, sondern per Rechnungsstellung, wird ab dem Jahr 2009 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro berechnet. Die Gebühr wird mit der jährlichen Beitragsrechnung erhoben.
17. Diese Beitragsordnung ist am 01.01.1993 in Kraft getreten, geändert durch Beschluß der Hauptversammlung vom 24.09.2009.